

materials zur Überzeugung, daß der Mann durch einen *positiven Willensakt* beim Eheabschluß die Verpflichtung zum natürlichen ehelichen Verkehr ausschloß und entschied daher am 31. Oktober 1919: *Constare in casu de nullitate matrimonii*.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Der Mischeheide.) Über dieses Thema schreibt Univ.-Prof. Dr Eduard Eichmann (München) in „Theologie und Glaube“ 1932, 441 ff. Bekanntlich werden bei der Dispensation von *mixta religio* im Sinne des can. 1061 gewisse Kautionen verlangt. Dieselben sind in der Regel schriftlich zu leisten (in Österreich in Hinblick auf die interkonfessionellen Gesetze ein Vertrag über katholische Kindererziehung). Im Anschluß an eine schon vor dem Kodex herrschende Übung wird in manchen deutschen Diözesen ein eidliches Versprechen verlangt. Die bayerische Bischofskonferenz vom 7. September 1921 hat für diesen Eid ein eigenes Schema festgelegt. Eichmann untersucht nun die Frage, ob vom Standpunkt des geltenden kanonischen Rechtes aus diese partikularrechtliche Verfügung gerechtfertigt werden kann. Die Frage wird verneint aus folgenden Gründen: Der Kodex wollte ein einheitliches Recht schaffen. Eine partikulare Gesetzgebung hat nur *secundum jus commune* sich auszuwirken. Der Gesetzgeber erwähnt die eidliche Verschärfung nicht und stellt dieselbe nicht in das Ermessen des Bischofs. Also, so schließt Eichmann, steht die Forderung eines Eides bezüglich der Kautionen im Widerspruch mit dem Geiste des Kodex. Ferner dispensieren die Bischöfe nur als Delegaten des Apostolischen Stuhles. Der Delegierte kann nur unter den Bedingungen, die der Auftraggeber stellte, dispensieren, ist aber auch nicht berechtigt, seinerseits neue Bedingungen aufzustellen. So weit Eichmann. Vielleicht können aber die Bischöfe sich auf can. 203, § 2, berufen, wonach keine Überschreitung der Delegationsvollmacht vorliegt, wenn der Delegierte bei der Durchführung einen Modus wählt, der verschieden ist vom Modus, den der Auftraggeber bestimmte, vorausgesetzt, daß vom Auftraggeber die Art der Durchführung nicht als Bedingung aufgestellt wurde.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Buchhandel und Bücherverbot.) Diesen schwierigen Punkt der kirchlichen Büchervorschriften behandelt in einem Gutachten an die „Vereinigung des katholischen Buchhandels“ Univ.-Prof. Dr Ed. Eichmann in „Theologie und Glaube“ 1932, 313 ff. — Can. 1404 stellt folgende Grundsätze auf: Buchhändler sollen Bücher, die nach Inhalt und Tendenz über obszöne Dinge handeln, nicht feilbieten, ausleihen oder am Lager halten. Hie-

von wird keine Dispens gewährt. Um andere verbotene Bücher am Lager halten zu dürfen, bedürfen sie einer eigenen Erlaubnis des Apostolischen Stuhles. Der Verkauf selbst darf nur an Personen erfolgen, von denen man vernünftigerweise annehmen kann, daß sie die erforderliche Erlaubnis besitzen. Eichmann erörtert nun im Anschluß an den Kodex den Begriff des kirchlich verbotenen Buches und kommt zum Ergebnis, daß die restlose Durchführung der für Buchhändler geltenden Vorschriften bei den heutigen Verhältnissen ungemein schwer ist. Ein Forschen nach der Berechtigung des Käufers würde als sehr odios befunden werden. Es wird deshalb der Rat gegeben, durch den Episkopat eine Eingabe an den Apostolischen Stuhl zu machen. Vielleicht erhalten die Bischöfe gewisse umschriebene Vollmachten. Die Ordnung der Angelegenheit ist auch deshalb erwünscht, weil sonst sich bald eine gegenteilige Gewohnheit bildet, die die ganze Vorschrift beseitigt. Freilich, Schwierigkeiten wird es noch immer geben; denn vielfach sind die Buchhändler gar nicht in der Lage, die tagtäglich erscheinenden Werke auf ihre kirchliche Erlaubtheit oder Unerlaubtheit zu prüfen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

(Ergänzung des Dreivorschlages an den Patron eines Benefiziums.) Nach österreichischem Partikularrecht (Konkordat 1855, Art. 24) hat der geistliche Patron bei Ausübung des Präsentationsrechtes Anspruch auf einen vom Bischof erstatteten Dreivorschlag, vorausgesetzt, daß drei taugliche Kandidaten sich um die betreffende Kirchenstelle beworben haben. Nun kommt es nicht gar so selten vor, daß nach Erstattung eines Dreivorschlages an den Patron und nach vollzogener Präsentation, aber vor Verleihung des Benefiziums, der Präsentierte die Erklärung abgibt, auf sein Recht verzichten zu wollen. Hier entsteht die Frage: Kann dem Patron zugemutet werden, aus dem nun verbleibenden Zweivorschlag eine Auswahl zu treffen, oder kann er einen neuen Dreivorschlag verlangen? Der Patron wird sich mit dem Zweivorschlag begnügen müssen, wenn der Bischof nachweist, daß keine anderen tauglich befundenen Kandidaten um das betreffende Benefizium sich beworben haben. Sind aber außerhalb des gemachten Vorschlages noch taugliche Bewerber vorhanden, so kann der Patron nach dem Wortlaut und auch im Sinne des zit. Art. 24 einen neuen Dreivorschlag verlangen; denn er übt jetzt wieder in aller Form das Präsentationsrecht aus und bei Ausübung desselben hat er eben Anspruch auf einen Dreivorschlag. Nach geltendem Rechte wäre der Bischof auch nicht gehindert, das Benefizium neuerdings zur Bewerbung auszuschreiben, denn die bisherigen